

1. AUSFERTIGUNG

Regierungspräsidium Darmstadt  
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

**Zustellungsurkunde**

RMD Rhein-Main Deponie GmbH  
vertreten durch die  
Geschäftsführerin Beate Ibiß  
Rhein-Main-Deponiepark 1  
65439 Flörsheim am Main

**Abteilung Umwelt Wiesbaden**

Unser Zeichen: RPDA - Dez. IV/Wi 43.2-53 u 34.07/1-2020/2

Bearbeiter/in: Herr Achim Kilb  
Durchwahl: 0611 - 3309 - 2435  
E-Mail: achim.kilb@rpda.hessen.de

Datum: 2. August 2022

**Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(BImSchG)**

Firma: RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Rhein-Main-Deponiepark 1 in  
65439 Flörsheim am Main.

Vorhaben: Änderung und Erweiterung der bestehenden Gasverwertungsanlage,  
bei der Bioabfallvergärungsanlage, auf dem Deponiepark Brandholz

Ihr Antrag vom: 18. Oktober 2019 (eingegangen am 23. Oktober 2019), zuletzt ergänzt  
am 03.08.2021

Az.: RPDA - Dez. IV/Wi 43.2-53 u 34.07/1-2020/2  
(vormals Az.: IV/Wi 43.2 GB-RMD-Biogas (Brandholz)-5-Ä2/Ki)

**G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

**I.**

Auf Antrag vom 18.10.2019 wird der Firma  
RMD Rhein-Main Deponie GmbH,  
Rhein-Main-Deponiepark 1,  
65439 Flörsheim-Wicker,  
vertreten durch die Geschäftsführerin Beate Ibiß,  
- Antragstellerin -

nach Maßgabe der unter Abschnitt V. aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen  
sowie der unter VI. festgesetzten weiteren Nebenbestimmungen

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Umwelt Wiesbaden  
Bereich Umwelt:  
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:  
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!  
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß  
in ca.10 Minuten erreichbar

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)  
Telefax: 0611 / 3309 - 2444

Internet: [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Änderungsgenehmigung erteilt die bestehende Bioabfallvergärungsanlage,

Werk/Betrieb: Rhein-Main Deponie GmbH  
Deponiepark Brandholz  
Straße: Zum Brandholz 1  
Grundstück in: 61267 Neu-Anspach  
Kreis: Hochtaunuskreis  
Gemarkung: Westerfeld  
Flur: 1  
Flurstücke: 8/1, 8/4 und 10/7 und Verwaltung 13/9  
Gebäudebezeichnung: Bioabfallvergärungsanlage  
Gasverwertungsanlage (GVA) BE 100

einschließlich zugehöriger Außenanlage wesentlich zu ändern und verändert zu betreiben.

Die Anlagenänderungen erfassen die Modifizierung und Erweiterung der bestehenden Betriebseinheit BE 100 Gasverwertung - GVA, im Einzelnen:

- BE 100-1 *Gasfördersysteme,*
  - Biogasfördersystem wird modifiziert,
  - Anpassung für einen mittleren Biogas Durchsatz von 440 m<sup>3</sup>/h,
  - Anpassung der Verrohrung,
  - Rohrbrücke für Rohrleitungen und Kabel die Fundamente,
  - Kapazitätserhöhung für den Verdichter V5.
- BE 100-2 *Biogasvorbehandlung,*
  - Erweiterung mittels Gaskühlung,
  - Gaserwärmung,
  - Aktivkohlefilter für VOC und H<sub>2</sub>S, mit Fundamenten.
- BE 100-3 *Biogasspeicherung,*
  - Kissenspeicher für Biogas 80 m<sup>3</sup> am Fermenter im Stahlgitterkäfig aufgeständert auf Stahltragwerk.
- BE 100-4 *Biogas-BHKW (GM B1 und GM B2 neu),*
  - GM B2 neu (Motor-Nr. 3780781) und GM B1 (vorhanden) mit Mischgasbetrieb aus Biogas und Deponiegas,
  - mit Erstellung von Fundamenten,
  - Außerbetriebnahme und Rückbau der GM B2 Ersatz.
- BE 100-5 *Wärmeversorgung,*
  - Wärmetechnischer Anschluss des BHKW GM B2 neu.
- BE 100-6 *Elektro und MSR,*
  - Ergänzung der EMSR,
  - Anpassung Messkonzept inkl. Deponiegas.

- BE 100-7 *Gasverbrauchseinrichtungen,*
  - Errichtung einer Hochtemperaturfackel für den Betrieb mit Bio- und Deponiegas, mit Fundamenten,
  - Außerbetriebnahme und Rückbau der mobilen Gasverdichter- und Fackelanlage.
- BE 100-8 „*Neu*“ Deponiegasaufschaltung
- BE 100-9 „*Neu*“ Mischgasbetrieb beim GM B1 und GM B2 neu,
  - Mischventil mit Anpassung der Verrohrung für GM B2 neu.

### Kosten

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens hat die Betreiberin zu tragen. Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

### II. Maßgebliches BVT - Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt: „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“.

### III. Eingeschlossene Genehmigungen und Zulassungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die

- Baugenehmigung nach § 74 HBO,
- Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG und
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung nach § 17 i. V. § 15 BNatSchG

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

### IV. Gliederung des Genehmigungsbescheides

Gliederung des Genehmigungsbescheides:

I.	<b>Tenor</b>	<b>Seite 1</b>
II.	<b>Maßgebliches BVT- Merkblatt</b>	<b>Seite 3</b>
III.	<b>Eingeschlossene Entscheidungen</b>	<b>Seite 3</b>

<b>IV.</b>	<b>Gliederung des Genehmigungsbescheides</b>	<b>Seite 3</b>
<b>V.</b>	<b>Antragsunterlagen</b>	<b>Seite 4</b>
<b>VI.</b>	<b>Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG</b>	<b>Seite 6</b>
	1. Allgemeine Nebenbestimmungen	Seite 6
	2. Immissionsschutz - Luftreinhaltung	Seite 8
	3. Abfallvermeidung und -verwertung	Seite 10
	4. Maßnahmen zur Betriebseinstellung	Seite 10
	5. Sonstige öffentliche -rechtliche Vorschriften	Seite 11
	- Naturschutz	Seite 11
	- Waldschutz/Forsten	Seite 11
	- Baurecht/Brandschutz	Seite 11
	- Wasserwirtschaft - Wassergefährdende Stoffe	Seite 13
<b>VII.</b>	<b>Begründung</b>	<b>Seite 13</b>
	Rechtsgrundlagen/Verfahrensablauf	Seite 13
	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite 15
	Umweltverträglichkeitsprüfung	Seite 24
	Zusammenfassende Beurteilung	Seite 24
<b>VIII.</b>	<b>Kostenentscheidung</b>	<b>Seite 25</b>
<b>IX.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>Seite 25</b>
<b>Anhang</b>	- Fundstellenverzeichnis	Seite 26
	- Hinweise zum Immissionsschutzrecht	Seite 31
	- Hinweise zum Abfallrecht	Seite 31
	- Hinweise auf sonstige Rechtsvorschriften	Seite 33
	- Deckblatt zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a Abs. 1 BImSchG	Seite 34

#### V. Antragsunterlagen

#### **Inhaltsverzeichnis zum Antrag und zu den nachgelieferten Unterlagen**

Die mit Prüf- und Sichtvermerken des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abt. Umwelt Wiesbaden, versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Genehmigungsantrag und die dazu eingereichten Antragsunterlagen vom 18. Oktober 2019, 1 Ordner Register 1 bis 22- (eingegangen am 23. Oktober 2019), einschließlich der letztmaligen Ergänzungen vom 03.08.2021.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachstehend aufgeführte Unterlagen:

Vorbemerkungen	1 Seite
<b>1. Antrag</b>	<b>2 Seiten</b>
Formular 1/1 und 1/1.1	7 Seiten
Formulare 1/1.2 bis 1/4	4 Seiten
Genehmigungsbestand	7 Seite
Erläuterungen zur Antragstellung	13 Seite
Anzeige nach § 35 Abs. 4 KrWG	1 Seite 11 Pläne
<b>2. Inhaltsverzeichnis</b>	<b>7 Seiten</b>
<b>3. Kurzbeschreibung</b>	<b>9 Seiten</b>
<b>4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten</b>	<b>2 Seite</b>
<b>5. Standort und Umgebung der Anlage</b>	<b>8 Seiten</b>
<b>6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung</b>	<b>2 Seiten</b>
Formular 6/1 bis 6/3	5 Seiten
Verfahrensbeschreibung 6.1 bis 6.7	30 Seiten
A 6.2.1 Verdichter V5	14 Seiten
A 6.2.2 Gaskühlung	7 Seiten
A 6.2.3 Aktivkohlefilter RAK3	3 Pläne
A 6.2.4 Kissenspeicher	13 Seite
A 6.2.5 Gaskühlung	6 Seiten
A 6.2.6 Verdichter V6	13 Seiten
A 6.2.7 Aktivkohlefilter RAK4	4 Seiten
A 6.2.8 Mischventil MV	2 Seiten
A 6.2.9 Satellitenzug AKA2	6 Seiten
A 6.3.1 Motordaten BHKW GMB2 neu	5 Seiten
A 6.3.2 Trafotausch in Trafo 6	1 Seite
A 6.3.3 HTC Deponiegasverbrennungsanlage (Hochtemperaturfackel HTF)	1 Seite
A 6.4 Planliste	1 Seite 9 P
<b>7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	<b>1 Seite</b>
Formular 7/1 bis 7/6	9 Seiten
Beiblatt A 7.1	1 Seite
<b>8. Luftreinhaltung</b>	<b>1 Seiten</b>
Datenträger (DVD)	1 Seite 1 Diskette
Formular 8/1 bis 8/2	10 Seiten
Allgemein zur Luftreinhaltung	12 Seiten
A 8.1 Oxi-Kat und Emissionsmessungen 2018	31 Seiten
<b>9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung, Formulare 9/1 und 9/2</b>	<b>9 Seiten</b>
<b>10. Abwasserentsorgung</b>	<b>1 Seite</b>

Formular 10 : Abwasserdaten	8 Seiten
Abwasserentsorgung	1 Seite
<b>11. Abfallentsorgungsanlagen</b>	<b>3 Seiten</b>
<b>12. Energieeffizient/Abwärmenutzung</b>	<b>2 Seite</b>
<b>13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen</b>	<b>3 Seite</b>
<b>14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer</b>	<b>1 Seite</b>
Anhang 14/1 Formular	1 Seite
Anhang 14/2 Formular	1 Seite
Anhang 14/3 Formular	2 Seiten
Anlagensicherheit	3 Seiten
<b>15. Arbeitsschutz (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung u.a.)</b>	<b>1Seite</b>
Formular 15/1 bis Formular 15/3	4 Seiten
Allgemeines	1 Seite
<b>16. Brandschutz</b>	<b>1 Seite</b>
Formular 16/1.1 bis 16/1.4 Brandschutz	4 Seiten
A 16 Brandschutz	1 Seite
A 16.1 bis A 16.5 Brandschutzkonzept	52 Seiten
<b>17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	<b>1 Seite</b>
Formular 17/1 bis 17/7 mit Anzeige nach § 41 Abs. 1 HWG	22 Seiten
Allgemein Umgang mit wassergef. Stoffen nach § 63 WHG	2 Seiten
<b>18. Bauantrag / Bauvorlagen, Formulare der Bauaufsichtsbehörden</b>	<b>35 Seiten 12 Pläne</b>
<b>19. Unterlagen für sonstige Konzessionen</b>	<b>1 Seite</b>
Formular 19/1, 19/2 und 19/7	3 Seiten
A 19 Naturs. Eingriffsbewertung	10 Seiten
Anhang	13 Blätter
<b>20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	<b>15 Seiten</b>
Allgemeine Erläuterungen	2 Seiten
<b>21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung</b>	<b>2 Seite</b>
<b>22. Ausgangszustandsbericht für IE Anlagen</b>	<b>3 Seiten</b>

## VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### **1. Allgemeine Nebenbestimmungen - NB**

- 1.1 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Bediensteten der Genehmigungs-/ Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 43.2 -Immissionsschutz) auf Verlangen vorzuzeigen.
- 1.2 Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

- 1.3 Die Betreiberin hat dem Dez. IV/Wi 43.2 unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsmäßigen Betriebes der Anlage mitzuteilen.
- 1.4 Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:
- a) Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren), Beseitigung von Störungen, Verhalten bei Bränden und bei anderen außergewöhnlichen Vorkommnissen, insbesondere mit Freisetzung von Luftschadstoffen;
  - b) Unbefugten ist das Betreten der Anlagen zu verbieten; auf das Verbot ist durch ein Schild hinzuweisen.
- 1.5 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt V genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.  
Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.6 Die hiermit erteilte Änderungsgenehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
- 1.7 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.8 Über den Betrieb der Anlage sind folgende Aufzeichnungen zu führen;
- Betriebstagebuch,
  - Dokumentation der Wartung.
- 1.9 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.
- 1.10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an oder im Bereich der Anlage beschäftigt werden sollen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die durch die Anlage bedingten Gefahren und über den Gebrauch erforderlicher Schutzeinrichtungen sowie der verwendeten Betriebsstoffe zu belehren.  
Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind.  
Die Belehrungen sind regelmäßig, mindestens jährlich zu wiederholen. Der Inhalt der Unterweisung muss protokolliert werden und die Unterwiesenen müssen die Teilnahme durch Unterschrift bestätigen.
- 1.11 Bei Störungen an der Anlage, die zu einer Überschreitung der in der NB 2.1.1 dieses Bescheides festgesetzten Emissionsgrenzwerte führen, darf die Anlage nicht betrieben werden.

- 1.12 Die Inbetriebnahme der Hochtemperaturfackelanlage ist dem Dez. IV/Wi 43.2 schriftlich mitzuteilen.
- 1.13 Zwei Wochen vor der Umstellung des vorhandenen „BHKW GM B1“ auf Mischgas ist dem Dez. IV/Wi 43.2, schriftlich oder elektronisch, entsprechend § 6 der 44. BImSchV der beabsichtigte Betrieb anzuzeigen.
- 1.14 Zwei Wochen vor Inbetriebnahme von „BHKW GM B2 neu“ ist dem Dez. IV/Wi 43.2, schriftlich oder elektronisch, entsprechend § 6 der 44. BImSchV der beabsichtigte Betrieb anzuzeigen.

## **2. Immissionsschutz -Luftreinhaltung**

### **2.1 Luftreinhaltung**

- 2.1.1 Die Restkonzentrationen der Emissionen i.S. der 44. BImSchV dürfen nachfolgende Grenzwerte beim Mischgas- und/oder Biogasbetrieb der Gasmotoren, gemäß § 16 „Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoranlagen“ und „§ 9 Emissionsgrenzwerte für Ammoniak“ der 44. BImSchV nicht überschreiten.  
Für den Mischgasbetrieb für das BHKW GM B1 und das BHKW GM B2 sowie den Biogasbetrieb für das BHKW GM B2 gelten die nachfolgenden Grenzwerte:

- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:  
0,1 g/m<sup>3</sup>
- Kohlenmonoxid:  
0,50 g/m<sup>3</sup>
- Formaldehyd:  
20 mg/m<sup>3</sup>
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid:  
0,10 g/m<sup>3</sup>
- Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff:  
1,3 g/m<sup>3</sup>
- Ammoniak, gilt nur bei dem Einsatz eines SNCR oder SDCR Katalysator:  
30 mg/m<sup>3</sup>

Für den reinen Biogasbetrieb des BHKW GM B1 gelten die festgelegten Grenzwerte des Genehmigungsbescheids Az.: IV/Wi 43.2 GB-RMD-Biogas (Brandholz)-5-Ä1/Ki vom 21.10.2016 bis längstens zum 31.12.2024 fort. Ab dem 01.01.2025 gelten auch für den Biogasbetrieb des BHKW GM B1 die vorgenannten Grenzwerte.

### **2.2 Messungen und Überwachungen der Emissionen zur Luftreinhaltung**

- 2.2.1 Zur Feststellung, ob die unter der NB 2.1.1 des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind innerhalb von vier Monaten nach der Umstellung auf Mischgas beim „BHKW GM B1“ und der Inbetriebnahme des „BHKW GM B2 neu“ Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die im Lande Hessen gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegeben ist.



Dem Messinstitut ist schriftlich aufzutragen, unverzüglich einen Messbericht anzufertigen und ein Exemplar dem Dez. IV/Wi 43.2 vorzulegen.

(Hinweis: Siehe hierzu auch die NB 1.13 und NB 1.14)

- 2.2.2 Die Messungen sind gemäß der NB 2.2.1 für Schwefeldioxid alle 3 Jahre, für die verbleibenden Parameter jährlich zu wiederholen (nach § 24 „Messungen an Verbrennungsmotorenanlagen“ der 44.BImSchV).
- 2.2.3 Über den Messtermin sind das Dez. IV/Wi 43.2 und das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Messungen zu informieren.
- 2.2.4 Der Stelle, die die Emissionsmessungen durchführt, sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit es erforderlich ist, sind auch Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen.
- 2.2.5 Zur Durchführung der unter der NB 2.2.1 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken in den ursprünglichen Innenzügen des Abgaskamins vorzusehen.  
Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen...) sind zu beachten.
- 2.2.6 Die Lage der Messstellen und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze ist rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen mit dem Messinstitut abzustimmen.
- 2.2.7 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter [http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259\\_Mustermessplan.pdf](http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf)). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.  
Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen
- 2.2.8 Der Messbericht gemäß NB 2.2.1 ist dem Dez. IV/Wi 43.2 vorzulegen.

### **2.3 Hochtemperaturfackelanlage**

- 2.3.1 Die Betriebszeiten der HTC - Gasverbrennungsanlage sind zu erfassen und dem Dez. IV/Wi 43.2 einmal jährlich vorzulegen.

Dabei ist auch der Grund für die Inbetriebnahme der HTC - Anlage schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

### 3. **Abfallvermeidung und -verwertung**

- 3.1 Den Abfällen werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

AVV-Abfall-schlüssel	AVV-Bezeichnung	interne Bezeichnung
13 02 05	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Schmierstoffe (nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis) ( <b>Av 2</b> )
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aktivkohle, beladen ( <b>Av 1</b> )
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	fett- und överschmierte Betriebsmittel (z. B. Lappen) ( <b>Ab 1</b> )
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch sonstige Stoffe verunreinigt sind ( <b>Av 3</b> )

- 3.2 Die im Rahmen dieser Genehmigung festgelegten Abfallschlüssel sind beim Umgang mit den Abfällen anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüsselzuordnungen sind der Genehmigungsbehörde nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

- 3.3 Die Regelungen des Baumerkblatts in der jeweils aktuellen Fassung sind anzuwenden. Das v. g. Merkblatt ist als Download zu finden unter:

[www.rp-darmstadt.hessen.de - Umwelt - Abfall - Bau- und Gewerbeabfall](http://www.rp-darmstadt.hessen.de - Umwelt - Abfall - Bau- und Gewerbeabfall)

### 4. **Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

- 4.1 Im Falle einer Betriebseinstellung des „GM B2 neu“ und/oder der Hochtemperaturfackelanlage ist sicherzustellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung des erzeugten Biogases benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (insbesondere Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

## **5. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

### **5.1. Naturschutz**

- 5.1.1 Beginn und Abschluss der Baumaßnahme sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 - Naturschutz mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.
- 5.1.2 Die Entfernung und der Rückschnitt von Gehölzen sind im Regelfall außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Abweichungen von dem genannten Zeitraum sind nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Abstimmung mit dem Dezernat V 53.1 möglich.
- 5.1.3 Die in der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung (Planungsbüro Bierschenk, Ober-Ramstadt, den 28. April 2020) beschriebene und in den zugehörigen Anlagen dargestellte Baufläche ist als maximal zulässige Eingriffsfläche zu betrachten. Darüber hinausgehende Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind ausschließlich auf bereits befestigten Flächen zulässig.
- 5.1.4 Die in den Anlagen der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung (Planungsbüro Bierschenk, Ober-Ramstadt, den 28. April 2020) enthaltene Maßnahmenzuweisung E 59 innerhalb der Ausgleichsfläche A 26 (Deponie Wicker, Fläche B) des Biotopwertkonto / Ökokonto der RMD wird für die Kompensation des im Zuge der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelten Defizits in Höhe von insgesamt 3.200 Biotopwertpunkten festgesetzt (Flurstück 33 tlw., Flur 38, Gemarkung Massenheim, Hochheim am Main in einer Größenordnung von 320 m<sup>2</sup>).
- 5.1.5 Für die unter der NB 5.1.4 genannte Ökokontofläche ist spätestens vier Wochen nach Zustellung des Bescheides ein Abbuchungsbeleg von der zuständigen „Unteren Naturschutzbehörde“ vorzulegen.

### **5.2 Waldschutz/Forstrecht**

- 5.2.1 Auf einen forstrechtlichen Ausgleich für die dauerhafte Waldumwandlung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG, von 10 m<sup>2</sup> Wald, wird verzichtet.

### **5.3 Baurecht/Brandschutz**

#### Baurecht

- 5.3.1 Vor Baubeginn sind die vom beauftragten Prüfstatiker geprüften bautechnischen Nachweise einschließlich Prüfbericht der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Hochtaunuskreises vorzulegen. Der Prüfauftrag wird durch die Bauaufsichtsbehörde erteilt.
- 5.3.2 Maßgebend für die Ausführung der Konstruktionen sind die typengeprüften bautechnischen Nachweise mit den dazugehörigen Prüfberichten, etwaige Zulassungs- und Prüfbescheide, Baubeschreibung sowie die Bauzeichnungen.

- 5.3.3 Die statische Überwachung der Baumaßnahme ist durch einen - von der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Hochtaunuskreises noch zu beauftragenden - Prüfenieur für Baustatik durchzuführen.
- 5.3.4 Die Übereinstimmung der Bauausführung mit den geprüften bautechnischen Nachweisen ist vom Sachverständigen (Prüfenieur-/in für Baustatik) zu bescheinigen und der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Hochtaunuskreises zwei Wochen vor Fertigstellung vorzulegen.
- 5.3.5 Die Ausführung und der Betrieb der Anlage und verwendeten Bauprodukte dürfen nur unter Beachtung und Einhaltung der geltenden Vorschriften, technischen Baubestimmungen, technischen Regeln und den anerkannten Regeln der Technik erfolgen.
- 5.3.6 Die Bauherrschaft (Antragstellerin) hat zur Überwachung und Ausführung des Vorhabens geeignete am Bau Beteiligte, Nachweisberechtigte und Sachverständige zu beauftragen.  
(Hinweis: Das durch die Bauherrschaft mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ist für die ordnungsgemäße Ausführung der übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Anlage verantwortlich)
- 5.3.7 Das Unternehmen hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen.
- 5.3.8 Hat das Unternehmen für einzelne übernommene Arbeiten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, sind geeignete Fachunternehmen oder Fachleute heranzuziehen. Diese sind für ihre Arbeiten verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen der eigenen Arbeiten mit denen der Fachunternehmen oder Fachleute ist das Unternehmen verantwortlich.
- 5.3.9 Unternehmen, Fachunternehmen und Fachleute haben für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der Anlage in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkunde und Erfahrung oder von einer Ausstattung der Unternehmen mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, dass sie für die Arbeiten geeignet sind und über die erforderlichen Einrichtungen verfügen.
- 5.3.10 Die mit der Bauleitung beauftragte Person hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme den geltenden Vorschriften und technischen Regeln entsprechend ausgeführt wird und die hierfür erforderlichen Weisungen zu erteilen.

#### Brandschutz

- 5.3.11 Die westliche Außenwand der GVA-Halle zum Motorraum ist feuerbeständig herzustellen. Gleichzeitig ist eine Zu- und Durchfahrt von mindestens 3,00 m für die Feuerwehr zu gewährleisten.

## **5.4 Wasserwirtschaft - Wassergefährdende Stoffe**

5.4.1 Mit den Antragsunterlagen wird die Errichtung eines Altöl- und eines Frischöltanks angezeigt.

Dem Altöltank „BHKW Container GM B2 neu“ wird die behördliche Anlagennummer; „0064-34-007-1000045-L“, zugeteilt.

Die Anlage ist vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV zu prüfen.

## **VII. Begründung**

### **Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 ImSchZuV das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden.

Die gesamte Bioabfallvergärungsanlage fällt unter die Nr. 8.6.2.1 in Verbindung mit Nr.1.2.2.2, Nr. 8.1.2.2 und Nr. 8.1.3 des Anhangs 1 zur 4.BImSchV.

Sie wurde am 12. Dezember 2014 gemäß § 4 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, unter dem Aktenzeichen: IV/Wi 43.2 GB-RMD-Biogas (Brandholz)-5-/Ki, genehmigt.

Die vorhandene Gasverwertungsanlage - Betriebseinrichtung BE 100 (GVA) als Nebeneinrichtung der vorhandenen Bioabfallvergärungsanlage fiel bei separater Betrachtung unter die Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur 4.BImSchV. Die Erweiterung der Bioabfallvergärungsanlage um die Gasverwertungsanlage wurde am 21.10.2016 genehmigt.

Die Gasverwertungsanlage BE 100 wird nun um die Hochtemperaturfackelanlage BE 100-7 erweitert. Die Errichtung und der Betrieb der Fackel fiel für sich betrachtet unter die Nr. 8.1.3 des Anhangs 1 zur 4.BImSchV.

Zusätzlich wird durch die beiden neuen Betriebseinheiten BE 100-8 und BE 100-9 ein Mischgasbetrieb aus Bio- und Deponiegas genehmigt, welcher bei separater Betrachtung unter die Nr.1.2.2.2 in Verbindung mit Nr. 8.1.2.2 des Anhangs 1 zur 4.BImSchV fiel.

### **Verfahrensablauf**

Die RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Rhein-Main-Deponiepark 1, 65439 Flörsheim - Wicker hat am 18. Oktober 2019, eingegangen am 23. Oktober 2019, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i.V. § 8a BImSchG gestellt, um die GVA - BE 100 bei der Bioabfallvergärungsanlage zu erweitern.

Die kompletten Antragsunterlagen wurde erstmals mit Nachforderungen vom 28.11.2019 überarbeitet bzw. ergänzt. Nach weiteren Ergänzungen und Erläuterungen - zuletzt am 11.05.2021 - und den Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Fachbehörden konnte

eine abschließende Entscheidung zur Zulassung des vorzeitigen Baubeginns am 20.05.2021 getroffen werden. Dabei wurde nach E-Mail vom 26.05.2021 im laufenden Verfahren beim vorhandenen GM B1 vorläufig auf den Mischgasbetrieb verzichtet.

Mit weiteren Ergänzungen und Erläuterungen wurden die Antragsunterlagen am 3. August 2021 vervollständigt.

Nach einer Mitteilung vom 22. April 2022 wurde von der Antragstellerin wieder auf den ursprünglichen Antragsgegenstand bei der Betriebsweise mit Mischgasbetrieb für beide Gasmotoren abgestellt.

Der Genehmigungsumfang umfasst die folgenden Anlagenteile der erweiterten Gasverwertungseinrichtung - GVA:

- BE 100-1 *Gasfördersysteme,*
  - Biogasfördersystem wird modifiziert,
  - Anpassung für einen mittleren Biogas Durchsatz von 440 m<sup>3</sup>/h,
  - Anpassung der Verrohrung,
  - Rohrbrücke für Rohrleitungen und Kabel die Fundamente,
  - Kapazitätserhöhung für den Verdichter V5.
- BE 100-2 *Biogasvorbehandlung,*
  - Erweiterung mittels Gaskühlung,
  - Gaserwärmung,
  - Aktivkohlefilter für VOC und H<sub>2</sub>S, mit Fundamenten.
- BE 100-3 *Biogasspeicherung,*
  - Kissenspeicher für Biogas 80 m<sup>3</sup> am Fermenter im Stahlgitterkäfig aufgeständert auf Stahltragwerk.
- BE 100-4 *Biogas-BHKW (GM B1 und GM B2 neu),*
  - GM B2 neu (Motor-Nr. 3780781) und GM B1 (vorhanden) mit Mischgasbetrieb aus Biogas und Deponiegas,
  - mit Erstellung von Fundamenten,
  - Außerbetriebnahme und Rückbau der GM B2 Ersatz.
- BE 100-5 *Wärmeversorgung,*
  - Wärmetechnischer Anschluss des BHKW GM B2 neu.
- BE 100-6 *Elektro und MSR,*
  - Ergänzung der EMSR,
  - Anpassung Messkonzept inkl. Deponiegas.
- BE 100-7 *Gasverbrauchseinrichtungen,*
  - Errichtung einer Hochtemperaturfackel für den Betrieb mit Bio- und Deponiegas, mit Fundamenten,
  - Außerbetriebnahme und Rückbau der mobilen Gasverdichter- und Fackelanlage.
- BE 100-8 *„Neu“ Deponiegasaufschaltung*

- BE 100-9 „Neu“ Mischgasbetrieb beim GM B1 und GM B2 neu,
- Mischventil mit Anpassung der Verrohrung für GM B2 neu.

Das vorhandene Anlagenkonzept bei der GVA - BE 100 wird um den Mischgasbetrieb bei beiden Gasmotoren erweitert und zusätzlich eine Hochtemperaturfackelanlage installiert.

Es werden ausschließlich vorhandene und neue Anlagenteile der Betriebseinrichtung BE 100 von dem vorliegenden Genehmigungsbescheid erfasst.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Unter der Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Sachverhalte ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG zu besorgen sind.

### **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der der vorhandenen genehmigungsbedürftigen Bioabfallvergärungsanlage durch Erweiterung des Betriebsteiles BE 100 (GVA) der Genehmigung.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, am Verfahren beteiligt:

- die Standortgemeinden, Usingen und Neu Anspach,
  - hinsichtlich planungsrechtlicher Belange,
- der Kreisausschuss des Hochtaunuskreises,
  - Fachbereich Bauaufsicht,
  - Fachbereich Vorbeugender Brandschutz,
  - Fachbereich Entsorgung,
  - Fachbereich Wasser- und Bodenschutz,
  - Fachbereich Gesundheitsdienste,
- das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie,
  - Bereich Dez. I 4 - Luftreinhaltung: Anlagen -
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde:
  - Abteilung III - Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr-,
    - Dezernat III 31.2 hinsichtlich Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung.
  - Abteilung IV/Wi - Umwelt Wiesbaden-,
    - Dezernat IV/Wi 41.1 hinsichtlich Bodenschutz,
    - Dezernat IV/Wi 41.3 hinsichtlich Abwasser und anlagenbezogener Gewässerschutz,
    - Dezernat IV/Wi 42 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange,

- Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz -,
- Dezernat V 52 hinsichtlich Forsten,
  - Dezernat V 53.1 hinsichtlich Naturschutz.
- Abteilung VI - Arbeitsschutz,
- Dezernat VI 67 hinsichtlich Arbeitsschutz.

#### Anhörung nach § 28 HVwVfG

Mit E-Mail vom 27.06 2022 wurde der Betreiberin der Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheids zur Kenntnis gegeben. Sie erhielt damit Gelegenheit, sich gemäß § 28 HVwVfG zu den entscheidungserheblichen Tatbeständen zu äußern.

Hiervon machte sie mit E-Mail vom 14. Juli 2022 Gebrauch.

Die im Rahmen der Anhörung vorgetragenen Punkte/Anmerkungen wurden alle in den Bescheid übernommen.

(S. 2 und S.14 BE 100-1: U-K: 440 m<sup>3</sup>/h statt 450, sowie alle redaktionellen Anpassungen zur Klarstellung des Sachverhalts, bei den NB 2.1.1, NB 2.2.5, NB 2.3.1 und NB 3.1)

Die bereits vorhandene Anlage war gemäß Ziffer 8.6.2.1 und Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Mit dem beantragten Vorhaben wird der Gasverwertungsweg um die Mischgasverwertung aus Bio- und Deponiegas erweitert. Zusätzlich wird eine stationäre Hochtemperaturfackelanlage errichtet.

Die erweiterte GVA stellt eine Nebeneinrichtung zur Bioabfallvergärungsanlage dar. Bei separater Betrachtung würde sie unter die Ziffern 1.2.2.2, 8.1.2.2 und 8.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV fallen.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Änderungsgenehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt
  - schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
  - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
  - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
  - Energie sparsam und effizient verwendet wird; und



- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung gem. § 5 Abs. 3 BImSchG nachkommen wird sowie
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Dazu im Einzelnen:

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind die auf die im BImSchG bezeichneten Schutzgüter einwirkenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, § 3 Abs. 2 BImSchG.

Zur Konkretisierung des Standes der Technik und zur Einhaltung von Vorsorgeanforderungen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG hat die Bundesregierung nach § 48 BImSchG die TA Lärm und TA Luft erlassen, auf deren Regelungen die Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

#### **Emissionen/Immissionen bezüglich Luftreinhaltung;**

Die Nebenbestimmungen stützen sich auf das BImSchG, die TA Luft, der 44. BImSchV, sowie auf in den DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegte Vorschriften.

Die TA Luft ist eine normkonkretisierende allgemeine Verwaltungsvorschrift und bindet die Verwaltung beim Vollzug des BImSchG. Sie dient gemäß der Nummer 1 dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Sie stellt eine geeignete, wenn nicht optimale Erkenntnisquelle dar, weil sie auf zentral ermittelten Erkenntnissen und Erfahrungen von Fachleuten verschiedener Fachgebiete beruht. Deswegen erlangt sie Bedeutung quasi als ein die Entscheidung der Genehmigungsbehörde prägendes und insofern „antizipiertes“ Sachverständigengutachten (vgl. Breuer, DVBl. 1978, 28, 34 ff; BVerwGE 55, 250; vgl. auch VG Hannover, Urteil vom 11. Dezember 2014 - 12 A 5865/13 -, mit weiteren Nachweisen).

Sie dient insoweit nicht nur der Interpretation gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch der inhaltlichen Ausgestaltung von immissionsschutzrechtlichen Anforderungen.

Ferner hat die TA Luft die Aufgabe, die Ermessenausübung durch die zuständigen Verwaltungsbehörden zu steuern.

Für das vorliegende Genehmigungsverfahren waren nach Nr. 8 der TA Luft noch die Vorgaben der TA Luft von 2002 anzuwenden.

Die Vorlage von Unterlagen, Messberichten usw. stützt sich auf § 28 Satz 1 BImSchG, jeweils in Verbindung mit § 52 BImSchG.

Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsvorschriften zu überwachen.

Nach § 52 Abs. 2 BImSchG haben Eigentümer und Betreiber von Anlagen, sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, der zuständigen Behörde und deren Beauftragten Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen zur Erfüllung ihrer Pflichten vorzulegen.

Am 20. Juni 2019 ist die Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV (BGBl I 2019, S. 804) in Kraft getreten. Sie dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 (kurz: MCP-Richtlinie) zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft in nationales Recht und gilt für mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 bis 50 Megawatt, die bislang in der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) und in der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) geregelt waren.

Mit der 44. BImSchV werden aber auch detaillierte Standards zur und Anlagenüberwachung (z.B. die Messintervalle) konkretisiert.

Bei dem beabsichtigten Mischgasbetrieb aus Bio- und Deponiegas ist der Brennstoff-Anteil an der Feuerungswärmeleistung-FWL, wie folgt verteilt;

- Biogas:  $FWL = 440 \times 5,6 = 2.464 \text{ kW}$  entspricht 88 % der FWL
- Deponiegas:  $FWL = 87 \times 3,7 = 322 \text{ kW}$  entspricht 12 % der FWL im Jahr 2021, stetig abnehmend.

Bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte in der NB 2.1.1 wurde immer in der Abwägung der niedrigere Emissionsgrenzwert nach der 44. BImSchV für Deponiegas und Biogas festgelegt, um das komplette Parameterspektrum abzudecken.

Auf eine Staubmessung wurde verzichtet, da sie für Biogas nach der 44. BImSchV nicht vorgesehen ist. Eine Staubmessung lediglich für den geringen Anteil an Deponiegas in Mischgas stellt eine nicht vertretbare Härte dar, zumal der Anteil an Deponiegas weiterhin jährlich abnehmen wird.

Da die Schornsteine der beiden Gasmotoren weniger als 2 m voneinander entfernt sind, ist bei Schornsteinhöhenberechnungen die Massen- und Volumenströme zusammen zu fassen und bilden einen fiktiven Schornsteindurchmesser.

Die vorliegende Ermittlung der Schornsteinhöhe ist sachgerecht und nachvollziehbar. Der bestehende Schornstein ist zusammen mit dem projektierten Satellitenzug mit einer Höhe von 33 m ausreichend dimensioniert.

Die neue Hochtemperaturfackel (FWL 120 bis 900 kW) soll die mobile Gasverdichter- und Fackelanlage, die temporär aufgestellt wurde, ablösen. Sie entspricht mit den Verbrennungsbedingungen;

- Verweilzeit von mindestens 0,3 sec und Abgastemperatur  $\geq 1000$  ° C

den Anforderungen der TA Luft.

Um sicherzustellen, dass die Fackelanlage wie beschrieben nur „für den unvermeidbaren Bedarfsfall außerhalb des Regelbetriebes“ eingesetzt wird, wurde die NB 2.3.1 in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

### **Lärm;**

Die beantragten Änderungen und Erweiterungen bei der GVA sind schalltechnisch von einer ungeordneten Bedeutung. Die lärmrelevanten Teile der Anlage sind schallgedämpft ausgeführt.

Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Immissionsort beträgt über 750 m, so dass schon wegen dieser großen Entfernung keine Beeinträchtigung erfolgt.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Geräusche sind durch die beantragte Maßnahme nicht zu erwarten.

Auf den Erlass einer NB zum Schallschutz wurde verzichtet, da sichergestellt ist, dass die sich aus der TA Lärm ergebenden Anforderungen zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden.

### **Abfallvermeidung und -verwertung;**

Die Abfalleinstufung nach den NB 3.1 und 3.2 der angenommenen Abfälle einer Abfallentsorgungsanlage (Inputkatalog) sowie die Einstufung der zu entsorgenden Abfälle (Output) sind integraler Bestandteil der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1-3 BImSchG. Bezüglich der Abfalleinstufung des Outputs gilt dies auch für die anderen genehmigungsbedürftigen Anlagentypen nach BImSchG. Materiell wird durch die Abfallschlüsselzuordnung entschieden, welche durch die Abfallschlüssel codierten Abfälle zulässigerweise in einer Anlage angenommen und ggf. behandelt werden dürfen und durch welche Abfallschlüssel die entstehenden und zu entsorgenden Abfälle repräsentiert werden. Die Abfalleinstufung wird durch die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) abschließend und verbindlich geregelt.

Siehe dazu das Urteil vom 30.11.2005 - 8 A 1315/04 vom OVG NRW (nachgew. in juris, dort Rn. 49 ff).

Dabei sind die jeweiligen Abfallbezeichnungen und -schlüssel des Europäischen Abfallverzeichnisses zu verwenden (Landmann/Rohmer, BImSchG § 4c der 9. BImSchV, Rn. 7).

Die Zuordnung der Abfallschlüssel zu den beantragten Abfällen stellt damit die inhaltliche Grundlage für die Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes dar. Eine Änderung dieser inhaltlichen Grundlage ist eine Änderung des genehmigten Zustandes und damit eine Abweichung vom Genehmigungsbescheid, die i. S. des § 15 Abs. 1 BImSchG einer Anzeige bedarf (Jarass, BImSchG, 7. Auflage 2007, § 15, Rn. 7).

Im Einzelnen reicht der Begriff der Änderung nämlich sehr weit. Eine Änderung ist auch der Einsatz anderer Roh- oder Hilfsstoffe sowie die Verwendung anderer Energieträger, soweit der Genehmigungsbescheid auf sie abstellt. Gleiches gilt für Änderungen der Abfallvermeidung und -verwertung und der Abfallbeseitigung und den Wechsel von Abfällen (Jarass, a.a.O., § 15, Rn. 13; Landmann/Rohmer, q.q.O., § 15, Rn. 13).]

Die NB 3.3 dient der Umsetzung des hessischen Baumerkblattes, es enthält Detailregelungen zu Art und Bewertung entstehender Abfälle und dient der einheitlichen Anwendung abfallrechtlicher Vorschriften.

#### **Deponietechnik;**

Der vorliegende Antrag beinhaltet auch eine Anzeige gemäß § 35 Abs. 4 KrWG.

Eine Entscheidung zu der Anzeige ist nicht in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen.

Hierzu muss vom Dez. IV/Wi 42 ggf. ein separater Bescheid erlassen werden.

#### **Maßnahmen nach Betriebseinstellung;**

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben.

Dies ist in NB 4.1 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

#### **Sicherheitsleistung;**

Zur Sicherheitsleistung wurde keine NB in den Bescheid aufgenommen.

Die Sicherheitsleistung wurde bereits im Ursprungsbescheid vom 12.12.2014,

Az.: IV/Wi 43.2 GB-Biogas (Brandholz)-5-/Ki, NB 7.1, 7.2 und 7.3 hinreichend geregelt.

#### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

##### Planungsrecht;

Die Standortgemeinde Neu-Anspach hat ihr Einvernehmen für das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 i. V. m. § 36 BauGB bzw. zur Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG und Zulassung nach § 8 a Abs. 1 BImSchG am 5. Februar 2020 erteilt.

Die Stadt Usingen hat das Verfahren nur zur Kenntnis genommen. Da keine Belange der Stadt Usingen berührt sind, wurden keine Anregungen vorgetragen.

Auch das Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. III 31.2 - Regionalplanung - hat aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen

## Naturschutz;

### *Naturschutzrechtliche Tatbestände;*

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG dar. Aufgrund der in der „Naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung“ zur Erweiterung der Gasverwertungsanlage BE 100 (GVA-Erweiterung) des Planungsbüro Bierschenk, Ober-Ramstadt, vom 28. April 2020 vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen kann das Benehmen zur Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 BNatSchG i. V. m. § 7 HAGBNatSchG unter Beachtung von Nebenbestimmungen (NB 5.1.1 bis 5.1.5) hergestellt werden.

Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten i. S. d. § 44 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Somit sind keine weiteren naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

### *Naturschutzrechtliche Zulassung;*

Der naturschutzrechtliche Eingriff wird gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG zugelassen.

Die folgenden Antragsunterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides:

- Deponiepark Brandholz - Bioabfallvergärungsanlage - Erweiterung der Gasverwertungsanlage BE 100 (GVA-Erweiterung) - Naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung, Planungsbüro Bierschenk, Ober-Ramstadt, den 28. April 2020 (siehe hierzu Kapitel 19 der Antragsunterlagen)

### Zulassung des Eingriffs;

Die im Rahmen der GVA-Erweiterung geplante Errichtung einer Gaskühlungsanlage im Bereich der rekultivierten Deponie stellt aufgrund der in § 14 Abs. 1 BNatSchG genannten Merkmale einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedarf. Die damit verbundene Flächenversiegelung führt zur Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen. Infolgedessen können die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigt werden. Bereits im Rahmen einer früheren GVA-Erweiterung erfolgten darüber hinaus weitere Eingriffe im Umfeld der Sickerwasserreinigungsanlage (SIRA), die bislang naturschutzrechtlich noch nicht kompensiert wurden.

Der Eingriff kann im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 BNatSchG i. V. m. § 7 HAGBNatSchG ausfolgenden Gründen zugelassen werden:

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt. Durch den Umbau und die Erweiterung einer bestehenden Anlage, die Lage der Gaskühlung unmittelbar angrenzend an das Betriebsgelände sowie die sehr punktuelle bzw. kleinflächige Ausführung werden die Beeinträchtigungen durch den Eingriff teilweise vermieden und vermindert.

Die NB 5.1.2 und 5.1.3 waren erforderlich, um sicherzustellen, dass weitere vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft während der Baumaßnahmen unterlassen werden und die Flächenbeanspruchung durch die Baumaßnahmen nur im absolut notwendigen Umfang erfolgt.

Durch weitere in der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung (Planungsbüro Bierschenk, Ober-Ramstadt, den 28. April 2020) vorgesehene Maßnahmen sind die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind, vollständig erfüllt.

NB 5.1.4 und 5.1.5 waren erforderlich, um eine vollständige und sachgerechte Umsetzung der Kompensation gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG zu gewährleisten.

Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. Die in Kapitel 3 der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung (Planungsbüro Bierschenk, Ober-Ramstadt, den 28. April 2020) enthaltenen Ausführungen legen dar, dass durch das Vorhaben keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

#### Waldschutz/Forsten:

Der dauerhaften Waldumwandlung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 10 m<sup>2</sup> Wald wird stattgegeben.

Das Gebiet der Waldumwandlung entspricht den in der naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung, Stand 28. April 2020 (Planungsbüro Bierschenk), dargestellten Karten und Bilder (RGT 4).

Auf einen forstrechtlichen Ausgleich wird verzichtet.

#### *Begründung zur NB 5.2.1:*

Auf eine flächengleiche Ersatzaufforstung kann im vorliegenden Fall verzichtet werden, da die ersatzweise Begründung von 10 m<sup>2</sup> Wald weder zweckmäßig noch praktikabel ist. Von der Zahlung einer Walderhaltungsabgabe (56,50 €) wird abgesehen, da die Bagatellgrenze nach § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe deutlich unter 500 € liegen wird.

#### Bodenschutz:

Bei der zu bebauenden Fläche handelt es sich um die Altablagerung „Kippe Westerfeld“ mit der ALTIS Nr. 434.007.040-000.005 der Gemeinde Westerfeld. Diese bis zu 7 m mächtige Ablagerung wurde im Auftrag der Rhein-Main Deponie GmbH, Flörsheim Wicker untersucht, der Bericht des Büro ISK, Hanau stammt vom 7. Mai 2001.

Aufgrund dieses Berichts wurde am 21. Okt. 2008 der Altlastenverdacht aufgehoben, weitere Untersuchungen waren nicht erforderlich.

#### Baurecht und Brandschutz:

Für das Vorhaben ist eine Baugenehmigung erforderlich, siehe hierzu Kapitel. 18 der Antragsunterlagen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 Abs. 1 BauGB. Demnach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Bauordnungsrechtlich handelt es sich um bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) gemäß § 2 Abs. 8 Punkt 17 HBO.

In bauaufsichtlicher Hinsicht wurden gegen die Planung sowie Zulassung des vorzeitigen Beginns unter der Berücksichtigung von NB keine Bedenken gelten gemacht.

Die vorgetragenen NB der Bauaufsichtsbehörde wurden unter NB 5.3.1 bis 5.3.10 in den Bescheid aufgenommen und stellen die Einhaltung der baurechtlichen Vorgaben sicher.

Weiterhin hat die Standortgemeinde, die Stadt Neu - Anspach, ihr Einvernehmen nach § 35 Abs. 1 i.V.m. § 36 BauGB erteilt.

Vom Brandschutz wurden vorgetragen die „Maßnahmen bzgl. des Brandschutzes“ aus der Stellungnahme zum Brandschutz Nr.19-125 der Ingenieurgesellschaft für Bauen und Brandschutz vom 02.10.2019 zu übernehmen.

Hierzu wurde die NB 5.3.11 formuliert.

#### Gesundheitsamt:

Vom Fachbereich Gesundheitsdienst des Hochtaunuskreises wurde keine Stellungnahme abgegeben.

#### Abwasser und anlagenbezogener Gewässerschutz:

Für die Erweiterung der Gasverwertungsanlage beabsichtigt die Rhein-Main-Deponie GmbH die Aufstellung eines Frischöl- und Altöltanks im Container des „BHKW Container GM B2 neu“.

Der Altöltank (Inhalt 1 m<sup>3</sup>) ist der Gefährdungsstufe B zuzuordnen.

Ein Anzeigeformular für die erforderliche Anzeige nach § 41 Abs. 1 Hess. Wassergesetz -HWG ist den Antragsunterlagen beigelegt.

Dem Altöltank „BHKW Container GM B2 neu“ wurde die behördliche Anlagennummer

0064-34-007-1000045-L

zugeteilt.

Die Anlage ist vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV zu prüfen (NB 5.4.1).

Der Frischöltank (Inhalt 1,4 m<sup>3</sup>) entspricht der Gefährdungsstufe A und unterliegt somit nicht der Anzeigepflicht nach § 41 Abs. 1 HWG.

### Arbeitsschutz:

Für die Erweiterung der Gasverwertungsanlage muss der Deponiekörper nicht angeschnitten werden und es sind folglich keine Arbeiten in kontaminierten Bereichen während der Umbauphase zu erwarten.

Da sich das Gefahrenpotential nach der Erweiterung der Gasverwertungsanlage gegenüber der bestehenden Gasverwertungsanlage nicht erhöht, bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das in den Antragsunterlagen beschriebene Vorhaben.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Entscheidung wurde im Staatsanzeiger des Landes Hessen am 18. Juli 2022, StAnz.29/2022 S.860, bekanntgegeben.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind.

Die Nebenbestimmungen stellen die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicher.

Teilweise sind sie aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Bei der Bioabfallvergärungsanlage handelt es sich um eine Abfallverwertungsanlage, wobei § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt ist.

Bei dem beantragten Vorhaben wird der Biogasverwertungsweg um die Vermischung von Biogas, mit Deponiegas aus dem Deponiekörper der Deponie „Brandholz“ erweitert. Weiterhin wird der vorhandene GM B2 durch einen neuen Gasmotor ersetzt.

Zusätzlich wird eine neue Hochtemperaturfackelanlage errichtet, die die momentan vorhandene temporäre mobile Gasverdichterstation und Fackelanlage dauerhaft ersetzt.

Bei kompletten Verwaltungsverfahren ist ausschließlich die Betriebseinheit GVA BE 100 betroffen. Damit ändert sich nur der Gasverwertungsweg und nicht die erzeugte Menge an Biogas.

Durch die gleichzeitig neue Verwertungseinheit von „Mischgas, aus Biogas und Deponiegas“ im Rahmen des Betriebes der GVA wird sichergestellt, dass die Anlage auf dem Gelände des



Deponiepark Brandholz gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG auch zukünftig effizient und sparsam betrieben wird und das ständig anfallende Deponiegas weiterhin zur Energieerzeugung eingesetzt werden kann.

Somit liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Änderungsgenehmigung vor. Die beantragte Genehmigung ist zu erteilen.

#### VIII. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 HVwKostG. Danach sind für Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnung zu erheben.

Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der VwKostO-MUKLV. Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**

**Adalbertstraße 18**

**60486 Frankfurt am Main**

Im Auftrag

  
(Achim Kilb)



#### Anhang

- Fundstellenverzeichnis
- Hinweise zum Immissionsschutz
- Hinweise zum Abfallrecht
- Hinweise auf sonstige Rechtsvorschriften
- Deckblatt der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 Abs. 1 BImSchG

## Fundstellenverzeichnis

### a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung	In der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	20.01.2022 (BGBl. I S. 87)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	02.12.2021 (GVBl. S. 786)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Fassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)	18.11.2020 (BGBl. I S. 2451)
AltholzV	Altholzverordnung	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Fassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	22.11.2021 (BGBl. I S. 4906)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	26.04.2022 (BGBl. I S. 674)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BaustellV	Baustellenverordnung	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	27.6.2017 (BGBl. I S. 1966)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)	14.06.2021 (BGBl. I S. 1760)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	08.07.2022 (BGBl. I S. 1054)
1. BlmSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)
2. BlmSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.01.2021 (BGBl. I S. 69)

5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
7. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S. 3133)	
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S. 1849)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)
11. BImSchV	Verordnung über Emissionserklärungen	In der Fassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)	
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)	04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S. 305)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)
31. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl. I S. 2180)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)	
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
BioAbfV	Bioabfallverordnung	In der Fassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
BioStoffV	Biostoffverordnung	15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
ChemBiozidDV	Biozidrechts-Durchführungsverordnung	18.08.2021 (BGBl. I S. 3706)	
ChemG	Chemikaliengesetz	In der Fassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	02.07.2008 (BGBl. I S. 1139)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	20.01.2017 (BGBl. I S. 94)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemOzonschichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	15.02.2012 (BGBl. I S. 409)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	16.02.2022 (ABl. L 129 vom 03.05.2022, S. 1)
DepV	Deponieverordnung	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
EAG-BehandV	Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung	21.06.2021 (BGBl. I S. 1841)	
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	17.08.2021 (BGBl. I S. 3504)
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	20.12.2010 (GVBl. I S. 629)	07.05.2020 (GVBl. S. 318)
HAkrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S. 80)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	23.08.2018 (GVBl. S. 374)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	03.06.2020 (GVBl. S. 378)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
Hes-sAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	28.05.2018 (GVBl. S. 184)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	12.12.2012 (GVBl. S. 590)	07.05.2020 (GVBl. S. 318)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S. 659)	09.09.2019 (GVBl. S. 229)
H-VV TB	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	08.12.2021 (StAnz. S. 1704)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	12.09.2018 (GVBl. S. 570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	27.06.2013 (GVBl. S. 458)	22.02.2022 (GVBl. S. 126)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)	09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
KNV-V	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz	12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)	18.08.2021 (BGBl. I S. 3905)

LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
NachweisV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	05.10.2021 (BGBl. I S. 4607)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz	20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)	18.03.2021 (BGBl. I S. 353)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinien 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission <sup>1</sup>	18.12.2006 (ABl. L 396 vom 30.12.2006 S. 1)	08.04.2022 (ABl. L 112 vom 11.04.2022 S. 6)
ROG	Raumordnungsgesetz	22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	22.11.2021 (BGBl. I S. 4906)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S. 503)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBl. S. 1050)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
TPrüfV	Technische Prüfverordnung	04.12.2020 (GVBl. I 857)	
ÜAnIG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	In der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
USchadG	Umweltschadensgesetz	In der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
VerpackG	Verpackungsgesetz	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	22.09.2021 (BGBl. I S. 4363)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	08.10.2021 (BGBl. I S. 4650)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.07.2022 (GVBl. S. 402)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998 (GVBl. I S. 228)	05.10.2018 (GVBl. S. 642)

WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)
-----	-----------------------	------------------------------	------------------------------

## b) Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, <a href="https://www.beuth.de/de/">https://www.beuth.de/de/</a>
DGUV-Regeln, DGUV-Informationen, DGUV-Grundsätze	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	<a href="https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften-regeln/index.jsp">https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften-regeln/index.jsp</a>
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	<a href="https://www.kas-bmu.de/tras-endgueltige-version.html">https://www.kas-bmu.de/tras-endgueltige-version.html</a>
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	<a href="https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html">https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html</a>
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	<a href="https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html">https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html</a>
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	<a href="https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html">https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html</a>
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	<a href="https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html">https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html</a>
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter <a href="https://www.vdi.de/richtlinien">https://www.vdi.de/richtlinien</a> , Bezug über Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VdS-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter	Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter der VdS Schadenverhütung GmbH	<a href="https://shop.vds.de/">https://shop.vds.de/</a>
vfdb-Richtlinien	Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.	<a href="https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/richtlinien/">https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/richtlinien/</a>

## **H. 1. Hinweise auf Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

### H.1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

### H.1.2

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung (§ 16 BImSchG).

### H. 1.3

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Ferner kann der Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

### H. 1.4

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

### H. 1.5

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Immissionsschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 43.2.

## **H. 2. Hinweise zum Abfallrecht**

### H. 2.1

#### *Abfallvermeidungspflicht;*

Vorrangig ist die Entstehung von Abfällen zu verhindern (Abfallvermeidung). Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung (§§ 3 Abs. 20 und 6 KrWG sowie § 5 BImSchG).

## H. 2.2

### *Verwertungsgebot / Beseitigungspflicht;*

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG) sowie die Regelungen zur Abfallhierarchie (§ 6 KrWG), zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen (§ 8 KrWG) und zur Abfallbeseitigung (§ 15 KrWG) sind dabei zu beachten.

## H. 2.3

### *Getrennthaltungsgebot / Vermischungsverbot;*

Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 KrWG erforderlich ist (§ 9 Abs. 1 KrWG).

Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG möglich.

## H. 2.4

### *Nachweispflichten;*

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Für die Überlassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten an Einrichtungen zur Sammlung und Erstbehandlung greifen diese Nachweispflichten nicht (§ 2 Abs. 3 Satz 4 ElektroG).

Bei der Entsorgung in eigenen, mit der Anfallstelle der Abfälle im engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehenden Anlagen greifen diese Nachweispflichten nicht (§ 50 Abs. 2 KrWG).

## H. 2.5

### *Nachweisführung;*

Die Verwertung / Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung / Beseitigung zu führen.

Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.



## H. 2. 6

### *Registerpflichten;*

Für nicht gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht, die sich nur an den Abfallentsorger richtet.

Für Abfallentsorger, die Glied einer Entsorgungskette sind, d. h. Abfälle behandeln oder zwischenlagern, bezieht sich die Registerpflicht für nicht gefährliche Abfälle auch auf den Output (entstandene bzw. weitergegebene Abfälle) ihrer Anlagen.

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger.

## H. 2. 7

### *Aushub/Umbau;*

Das aktuelle Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01.09.2018) ist als download zu finden unter:

[www.rp-darmstadt.hessen.de - Umwelt - Abfall - Bau- und Gewerbeabfall](http://www.rp-darmstadt.hessen.de - Umwelt - Abfall - Bau- und Gewerbeabfall)

## **Hinweise auf sonstige Rechtsvorschriften**

### H 3.1 *Bodenschutz;*


Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, 65189 Wiesbaden, Lessingstraße 16-18 darüber zu unterrichten.

### H 3.2 *Arbeitsschutz;*

Die technische Regel für Anlagensicherheit „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ (TFAS 120) ist zu beachten.

Sie wurde am 21.01.2019 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die TRAS 120 regelt Anforderungen an immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige unterliegende Biogasanlagen und konkretisiert für diese Anlagen den Stand der Technik bzw. Stand der Sicherheitstechnik.

Anhang: Deckblatt der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a Abs. 1 BImSchG

<b>Regierungspräsidium Darmstadt</b>			
Regierungspräsidium Darmstadt Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden		<b>Abteilung Umwelt Wiesbaden</b>	
<u>PERSÖNLICHE ÜBERGABE</u> <b>RMD Rhein-Main Deponie GmbH</b> vertreten durch die <b>Geschäftsführerin Beate JbiG</b> <b>Rhein-Main-Deponiepark 1</b>  <b>65439 Flörsheim am Main</b>		Unser Zeichen: <b>RPDA - Dez. IV/Wi 43.2-53 u 34.07/1-2020/2</b> Dokument-Nr.: <b>2021/552444</b>	
		Ihr Zeichen:	
		Ihre Nachricht vom:	19.10.2019
		Ihr Ansprechpartner:	Achim Klib
		Zimmernummer:	328
		Telefon/ Fax:	0611-33092435/ 0611-33092444
		E-Mail:	achim.klib@rpda.hessen.de
		Datum:	20. Mai 2021

**Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG), bei der RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Rhein-Main-Deponiepark 1, 65439 Flörsheim-Wicker, zur Erweiterung und Optimierung der Gasverwertungsanlage - GVA (Betriebseinheit - BE 100) der Bioabfallvergärungsanlage, einschließlich eines neuen Gasspeichers und einer HT-Fackelanlage für die Verwertung und Beseitigung von Deponie- und Biogas im Verbund mit der Bioabfallvergärungsanlage, auf dem Deponiepark Brandholz.**

**Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG**

**I.**

Auf Antrag der RMD Rhein-Main Deponie GmbH, vertreten durch den ehemaligen Geschäftsführer Herrn Heino von Wissing 65439 Flörsheim-Wicker, Deponiepark 1, vom 19.10.2019, erweitert durch die Neufassung des Antrags vom 11.05.2021, wird gemäß § 8a BImSchG vorläufig zugelassen, mit der Errichtung der Erweiterung und Optimierung der GVA - BE 100 nach Maßgabe der Festlegungen dieses Bescheides bereits vor der Erteilung der Genehmigung zu beginnen.

Die Anlage befindet sich auf dem Deponiepark Brandholz:

Grundstück in:	61267 Neu - Anspach Deponie Brandholz
Kreis:	Hochtaunuskreis
Gemarkung:	Westerfeld
Flur:	1
Flurstücke:	8/1; 8/4; 10/7 und (Verwaltung 13/9)
Gebäudebez.:	Bioabfallvergärungsanlage, h/en; Gasverwertung - GVA - BE 100